

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), der § 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes(ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S.285,329) der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.Mai 1993 (GVBl. S.273 und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. S 854) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung am 11.06.2001 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund (Sondernutzungsatzunggebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung en an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund (Sondernutzungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Gebührenberechnung wird die Bezeichnung DM-Beträge in Euro-Beträge geändert.

“ Ergeben sich bei der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro abgerundet.”

Artikel 2

1. Die in der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung aufgeführten DM- Beträge werden in Eurobeträge geändert.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schönbrunn, den 03.07.2001


Börner
Bürgermeisterin



**1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Schleusegrund
vom 15.02.1999**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund hat in seiner Sitzung vom 28.01.1999 aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1999 (GVBl. S. 73) der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07. August 1991 (BVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 23.07.1998 (GVBl. S 247), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund beschlossen:

Artikel 1

1. Es wird ein neuer § 12 eingefügt:

§ 12 Rechte und Pflichten der Gebührenschuldner

Die in den v. g. Regelungen genannten Gebühren können auch in Euro bezahlt werden.

2. Aus dem alten § 12 wird § 13.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schleusegrund, den 15. 02.1999


**Börner
Bürgermeisterin**



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung am 31. Mai 1996 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund vom 05. Juni 1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Schleusegrund durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, 05.06.1996



Börner
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T	=	pro Tag
p/W	=	pro Woche
p/m ²	=	pro Quadrat
p/M	=	pro Monat
p/J	=	pro Jahr

A Gebührengruppe	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der der Sondernutzungsgebühr in EURO
I. Gebührengruppe 1		
	<u>Kreuzungen</u>	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erford. Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	5,00 bis 255,00 p/J
1.02	- unbefristet	25,00 bis 511,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 bis 102,00 p/M
	<u>höhenfrei</u>	
1.04	- unbefristet	5,00 bis 102,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis 51,00 p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,00 bis 102,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 51,00 p/M
	<u>Längsverlegungen</u>	
1.09	Ober- und unterirdische Leitung, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 51,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,00 bis 51,00 p/J
	<u>Bauliche Anlagen</u> einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	2,00 bis 10,00 p/J
1.12	- befristet	2,00 bis 5,00 p/W
	über 0,4 m ²	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 51,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 51,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,00 bis 51,00 p/J
1.16	- befristet	2,00 bis 10,00 p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 51,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)

1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,00 p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	81,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	51,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff.1.21 - 1.24

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,00 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,00 bis 15,00 p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche

1.28	- bis zu 30 m ²	7,00 p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m ²	51,00 p/W

1.32	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
------	--	-------------------------

p/m² in Anspruch genommene Flächen

1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	51,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	102,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	255,00 p/W

Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T mind. jedoch 2,00 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,00 p/T mind. jedoch 5,00 p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	51,00 bis 2 556,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzte Fläche

2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,00 p/W mind. jedoch 5,00

2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 bis 51,00 p/J
------	--	--------------------

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,
bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sonder-
nutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

2.06 - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;

2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;

Zu Ziff. 2.06 bis 2.09
Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis, Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 % iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J

2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,**
soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen

2.09 - **Arkaden und Unterbauungen**
Anm. zu Gebührensnummern 2.06 bis 2.09:
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	51,00 bis 102,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W

	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ²	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,00 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,00 p/W mindestens 4,00 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	5,00 p/W/m ² mind.
25,00 p/W	(unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	
<u>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der STVO</u>		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	102,00 bis 255,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	1,00 pro angef. Woche
3.10	Informationsstände je Stand	
2,00 p/T	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 127,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,00 p/W/m ² , mind. 7,00 p/W